

# Richtlinien Citymobil

## Allgemeines

Beginn und Ende der Fahrt sowie der jeweilige Kilometerstand sind im Fahrtenbuch einzutragen.

Die Fahrerin/der Fahrer muss mindestens im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B (ehemalige Klasse 3) und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sein. Der Fahrzeugführer darf keinen „Führerschein auf Probe“ besitzen.

Das Fahrzeug verfügt über 9 Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz. Eine darüber hinaus gehende Personenbeförderung ist nicht zulässig. Das im Fahrzeugschein (Zulassung) angegebene Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.

Das Fahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgestattet.

Die technisch zulässige Anhängelast beträgt:

- gebremst 2000 kg bzw.
- ungebremst 750 kg.

Eine Benutzung der Anhängerkupplung ist nur gestattet, wenn die Fahrerin/der Fahrer das Fahren mit Anhänger beherrscht und im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist.

Das Fahrzeug wird dem Nutzer durch Ausfüllen des Übergabeprotokolls übergeben. Der Nutzer hat sich bei der Übernahme davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug in einem fahrtüchtigen Zustand ist und alle Mängel im Übergabeprotokoll erfasst sind. Die während der Nutzungszeit aufgetretenen Mängel oder Schäden an dem Fahrzeug sind bei Rückgabe des Fahrzeugs unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Auch hier wird nochmals ein Übergabeprotokoll gefertigt.

Das Fahrzeug wird vollbetankt zur Verfügung gestellt und ist nach Ende der Nutzung wieder vollbetankt (**DIESEL**) unter Vorlage der Tankquittungen zurückzugeben. Weiterhin hat der Nutzer auf **Öl- und Wasserstand** sowie Reifendruck zu achten. Das Fahrzeug ist mit Allwetter Reifen ausgestattet.

## Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeuges

Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug und dessen Ausstattung in schonender Weise zu behandeln. Im Fahrzeug besteht **absolutes Rauchverbot (auch Vapes, E-Zigaretten etc.)!** Es ist in gleichem unversehrtem Zustand und Ausstattung an dem vereinbarten Termin zurückzugeben, das bedeutet

- es darf keine sichtbaren Verschmutzungen aufweisen (z.B. Verunreinigung der Scheiben und der Frontseite durch Insekten)
- innen muss evtl. Abfall beseitigt werden sowie Sitze, Fußraum, Gepäckraum, Armaturen und Scheiben müssen sauber sein
- der Transport von Gütern, die zu einer Beschädigung oder Verschmutzung des Fahrzeuges führen könnten, ist untersagt! Die Sitzreihen sind **NICHT** auszubauen, da das Fahrzeug lediglich zur Personenbeförderung dient.
- lose Gegenstände sind so zu befestigen, dass sie während der Fahrt keine Unfallgefahr hervorrufen

Die Gemeinde Schwalbach behält sich im Falle einer Verschmutzung bei Rückgabe und eines entsprechenden Vermerkes im Übergabeprotokoll vor, dem betreffenden Verein die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen!

### **Pflichten des Nutzers bei Schadensfall oder Panne:**

Der Nutzer ist in solchen Fällen verpflichtet:

- unverzüglich anzuhalten
- alle Maßnahmen zur Vermeidung weiteren Personen- oder Sachschadens zu treffen **(Warndreieck, 9 Warnwesten sowie Verbandskasten befinden sich im Fahrzeug!)**
- den Unfall – oder Pannen – Sachverhalt festzuhalten. Namen und Anschriften aller beteiligten Personen und Zeugen, das/ die polizeiliche(n) Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherer aufzuschreiben. Der Nutzer übergibt der Gemeinde Schwalbach eine detaillierte und wahrheitsgetreue Unfalldarstellung, nach Möglichkeit mit Foto, in Form eines Unfallberichts.
- unverzüglich die nächste Polizeistation zu verständigen und den Unfall aufnehmen zu lassen. Dies ist auch erforderlich, wenn kein Personenschaden entstanden ist.

Für das Fahrzeug besteht seitens der Gemeinde eine KFZ-Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung mit 500,-- € Selbstbeteiligung, eine Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung sowie eine Insassenunfallversicherung (Pauschalsystem).

**Im Schadensfall (Vollkasko) ist die Selbstbeteiligung vom Nutzer (zuständiger Verein) zu übernehmen.**

Im Falle eines technischen Defektes o.ä. am Citymobil, sind die Kosten der eventuell notwendigen Ersatzbeförderung vom Nutzer zu tragen. Ebenso ist der Rücktransport des Fahrzeuges durch den Nutzer zu organisieren, bzw. die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzer zu tragen.